

## Vierter Abschnitt

**Das Militärgericht**

## § 26

**Besetzung des Militärgerichts**

(1) Das Militärgericht wird mit einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Militärrichtern besetzt.

(2) Beim Militärgericht werden Militärstrafkammern gebildet.

(3) Die Militärstrafkammern verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Militärrichter als Vorsitzenden und 2 Militärschöffen. Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende allein, soweit nicht gesetzlich die Mitwirkung von Schöffen vorgeschrieben ist.

## § 27

**Zuständigkeit des Militärgerichts**

Die Militärstrafkammern des Militärgerichts verhandeln und entscheiden in allen Militärstrafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Militärobergerichts oder des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik begründet ist.

## § 28

**\* Rechtsauskunftsstelle des Militärgerichts**

Der Leiter des Militärgerichts ist für die Organisation der Erteilung von Rechtsauskünften an Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Organe des Wehersatzdienstes verantwortlich.

## Viertes Kapitel

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 29

**Übergangsbestimmungen**

(1) Anhängige Militärstrafsachen verbleiben zur Erledigung bei den Gerichten, bei denen die Anklage erhoben worden ist.

(2) Mit dem 1. Juli 1963 gehen alle Militärstrafsachen — unabhängig vom Stand des Verfahrens — auf die zuständigen Gerichte für Militärstrafsachen über.

## § 30

**Durchführungsbestimmungen**

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

## § 31

**Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1963

**Der Vorsitzende des Staatsrates**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates**

O. Gotsche